

Antrag

der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Rita Griebhaber, Angelika Beer, Matthias Berninger, Franziska Eichstädt-Bohlig, Andrea Fischer (Berlin), Gerald Häfner, Kristin Heyne, Dr. Manuel Kiper, Dr. Angelika Köster-Loßack, Kerstin Müller (Köln), Winfried Nachtwei, Christa Nickels, Egbert Nitsch (Rendsburg), Cem Özdemir, Simone Probst, Dr. Jürgen Rochlitz, Christine Scheel, Rezzo Schlauch, Werner Schulz (Berlin), Marina Steindor, Christian Sterzing, Manfred Such, Ludger Volmer, Helmut Wilhelm (Amberg) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Den Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt verbessern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Kinder sind in besonderem Maße darauf angewiesen, daß Staat und Gesellschaft alle ihre Möglichkeiten ausschöpfen, um ihnen ein Aufwachsen in Geborgenheit und Sicherheit zu gewährleisten. Die psychischen und physischen Folgen sexualisierter Gewalt sind für Kinder verheerend und haben Auswirkungen auf ihr gesamtes weiteres Leben.

Die Verhinderung von Kindesmißbrauch ist auch für das Vertrauen der Menschen in den Rechtsstaat von herausragender Bedeutung.

Der sexuelle Mißbrauch im sozialen Nahbereich war bis in die 80er Jahre hinein ein Tabuthema. Erst die Frauenbewegung hat diese Form der sexualisierten Gewalt gegen Kinder öffentlich thematisiert und somit enttabuisiert.

Mit sexualisierter Gewalt konfrontiert sind Kinder beiderlei Geschlechts, wobei der Anteil der mißbrauchten Mädchen höher ist. Die Taten werden überwiegend im engen sozialen Umfeld der Kinder begangen.

Die Täter sind überwiegend Männer.

Für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Ausbeutung ist es jedoch wenig hilfreich, wenn nach Aufdeckung schwerwiegender (Sexual-)Straftaten stereotyp die Verschärfung des materiellen Strafrechts gefordert wird. Durch die Haftbarmachung einiger Extremtäter wird nur allzu leicht die gesamtgesellschaftliche Verantwortung verdeckt, ohne daß sich der Schutz von Kindern nennenswert verbessern würde.

Vor Rückfälligkeit bieten längere Haftzeiten nur einen zeitlich begrenzten Schutz. Der Straftäter, dem während der Haft nicht die erforderliche Behandlung und Hilfe zuteil wird, ist nach seiner Entlassung nicht weniger gefährlich als zuvor. Das Therapieangebot im Straf- und Maßregelvollzug ist jedoch völlig unzureichend. Ausbau und Verstärkung dieses Angebotes sind deshalb für den verbesserten Schutz der Gesellschaft vor rückfälligen Straftätern unabdingbar.

Das materielle Strafrecht kann das Recht der Kinder auf eine ungestörte sexuelle Entwicklung verdeutlichen helfen. Gravierende Verletzungen dieses Rechts sind als Verbrechen zu ahnden.

Effektiver Kinder- und Jugendschutz ist jedoch primär eine gesellschaftliche und pädagogische Aufgabe. Ohne die Verbesserung der Rahmenbedingungen zur Prävention und – wenn Kinder bereits Opfer sexuellen Mißbrauchs geworden sind – die Hilfe durch lebenspraktische und jederzeit verfügbare Angebote wird sich ein wirkungsvoller Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt nicht erzielen lassen.

Der Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt muß an vielen Stellen ansetzen und kann nur geboten werden, wenn eine genaue Analyse der Situation stattfindet. Sexueller Mißbrauch im sozialen Nahbereich (Familie, Verwandtschaft, Nachbarn) verlangt andere Schutzmaßnahmen als sexueller Mißbrauch durch sog. Fremdtäter.

Sexualisierte Gewalt findet statt in einer Gesellschaft, die immer noch auf ungleicher Machtverteilung zwischen Männern und Frauen basiert, in der sexuelle Selbstbestimmung für Frauen immer noch nicht voll verwirklicht ist (vgl. die Auseinandersetzung um die Ausgestaltung von Vergewaltigung in der Ehe als Verbrechen) und in der Gewalt in der Familie immer noch als Privatangelegenheit behandelt und damit tabuisiert wird.

Prävention darf sich deshalb nicht in dem Bemühen um die Verhinderung einer konkreten Gewalttat erschöpfen, sondern sie muß an den Bedingungen für das Entstehen von Gewalt ansetzen. Das herrschende Konzept von Weiblichkeit und Männlichkeit gehört dringend hinterfragt. Neue Rollenbilder müssen entwickelt und gestärkt werden. Dazu gehört wesentlich Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit, die das Recht von Mädchen und Jungen auf Selbstbestimmung zum Thema hat. Die Verantwortlichkeit der Täter muß klar benannt werden.

Räume, in denen Kinder und Jugendliche die Möglichkeit haben, über Gewalterfahrungen zu reden und mit kompetenten Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern Gegenstrategien zu entwickeln, sind dringend nötig.

Die im Rahmen des neuen Arbeitsförderungsgesetzes vorgenommenen Kürzungen, die die Finanzierung von Beratungseinrichtungen und Treffpunkten für Kinder und Jugendliche noch schwieriger werden lassen, setzen hier ein völlig falsches Signal: Wenn Jugendhäuser und Betreuungseinrichtungen schließen müssen, haben Kinder keine Möglichkeiten mehr, sich in einer ihnen ver-

trauten Umgebung mitzuteilen, sich mit anderen auszutauschen und sich ohne großen Aufwand Rat zu holen.

Neben der Bereitstellung von Räumen, in denen Kinder und Jugendliche Gelegenheit haben, Gewalterfahrungen anzusprechen, gehört zur Prävention wesentlich die Stärkung des Selbstbestimmungsrechts von Kindern. Das beinhaltet das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung ebenso wie den Anspruch auf eine eigene Vertretung vor Gericht, wenn es erforderlich ist, aber auch Beteiligungsrechte im unmittelbaren Lebensumfeld wie Schule und Freizeit.

Wichtig ist, Kinder zu einem verantwortlichen Umgang mit Sexualität zu erziehen. Die angstfreie körperliche und seelische Entwicklung ist Voraussetzung dafür, eigene Grenzen im Umgang mit dem Körper zu setzen und diese Grenzen auch gegenüber anderen durchzusetzen: Kinder müssen lernen, daß sie „Nein“ sagen dürfen. Nur wenn Kinder zu selbstbewußten Menschen erzogen werden, können sie sowohl körperlich als auch geistig besser in die Lage versetzt werden, sexuelle Übergriffe abzuwehren. Dies ist eine Aufgabe, die von allen Sozialisationsinstanzen wie Elternhaus, Kindergarten und Schule wahrgenommen werden kann und muß.

So verstandene Prävention kann nur dann greifen, wenn Kinder in allen Bereichen ihres Lebens als eigenständige Persönlichkeiten mit eigenen Rechten wahrgenommen werden.

Prävention darf auf keinen Fall bedeuten, daß Kindern die Verantwortung für ihren Schutz aufgebürdet wird. Auch Mädchen und Jungen, die informiert und selbstbewußt sind, haben nicht unbedingt die Chance, durch eigene Kraft den sexuellen Mißbrauch abzuwehren bzw. zu beenden. Die Verantwortung hierfür liegt bei den Erwachsenen und bei der Gesellschaft.

Neben Maßnahmen, die dazu beitragen, sexualisierte Gewalt bereits im Vorfeld zu verhindern, ist auch die qualifizierte Betreuung der Opfer nach der Tat erforderlich. Kinder, die in der Familie oder in ihrem nahen sozialen Umfeld Gewalterfahrungen gemacht haben, benötigen zusätzlich Beratungsangebote, die ihnen dabei helfen, mit dem schweren Vertrauensbruch in ihrem Leben umzugehen. Da Kinder häufig erst als erwachsene Frauen und Männer in der Lage sind, sich mit der in der Kindheit erlebten sexualisierten Gewalt und deren Traumata auseinanderzusetzen, müssen auch für diese Frauen und Männer geeignete psychosoziale Angebote und Therapiemöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden.

Auch Ermittlungs- und Strafverfahren stellen für Kinder eine schwerwiegende Belastung dar. Diese Belastung durch organisatorische und gesetzgeberische Maßnahmen zu reduzieren, ohne daß dies auf Kosten der Wahrheitsfindung geht, muß Ziel einer verantwortungsvollen Rechtspolitik sein.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, durch Vorlage eines Gesetzentwurfs und Ergreifen entsprechender Maßnahmen – ggf. in Absprache mit den Ländern – folgende Bereiche neu zu regeln:

1. Prävention und Opferbetreuung

- a) Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) ist das Recht der Kinder auf gewaltfreie Erziehung festzuschreiben.
- b) Die Vorschriften über die Zuweisung der Ehewohnung (§ 1361 b BGB) sind neu zu fassen. Die Neufassung sollte insbesondere beinhalten: die gesetzliche Verankerung einer Beweiserleichterung für Mißhandlungsfälle, die Ausweitung der Vorschrift auf nichteheliche Lebensgemeinschaften, die automatische Absicherung der Wohnungszuweisung mit Schutzanordnungen, die Regelung einer effektiven Sanktion bei Bruch der Anordnung.
- c) Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Deutschen Bundestag einen Bericht über die Anwendung des § 1666 BGB (Schutz von Kindern durch Maßnahmen zur Abwendung einer Gefährdung des Kindeswohles) in der Praxis vorzulegen.
- d) Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Deutschen Bundestag zu berichten, wie die Möglichkeiten der Herausnahme von Kindern aus der Familie und ihrer Unterbringung während eines vormundschaftsgerichtlichen Verfahrens angewendet werden und wie ggf. die Vorschriften so zu verbessern sind, daß dem Schutz der Kinder vor fortgesetztem Mißbrauch allererste Priorität eingeräumt ist.
- e) Die rechtliche Stärkung des Kindes in Familien- oder Vormundschaftsverfahren ist durch die Beiordnung eines Verfahrenspflegers („Anwalt des Kindes“) insbesondere bei Herausgabestreitigkeiten, Gefährdung des Kindeswohls und Verfahren über die Inobhutnahme des Kindes durch das Jugendamt zu gewährleisten.
- f) Kinder sind durch gezielte und verstärkte Öffentlichkeitsarbeit darauf hinzuweisen, daß sie das Recht haben, sich jederzeit kostenlos und ohne Wissen ihrer Eltern an das Jugendamt zu wenden und dort Beratung zu erhalten, insbesondere bei Mißhandlung und Mißbrauch.
- g) Die Bundesregierung wird darum gebeten, gemeinsam mit den Ländern nach Möglichkeiten zu suchen, wie Beratungsangebote für alle betroffenen Kinder und Jugendlichen ausgebaut und abgesichert werden können.
- h) Es ist ein kostenloses Notruftelefon mit bundesweit einheitlicher Nummer zu errichten.

2. Kinderschutz im Ermittlungs- und Strafverfahren

- a) *Einrichtung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe „schutzbedürftige Zeugen“*

Unter Beteiligung der für Justiz und Polizei zuständigen Justiz- und Innenministerien wird eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingerichtet, die eine gemeinsame Neuorientierung zur Verbesserung der Situation aller besonders schutzwürdigen Zeugen in den Blick nimmt und eine fachübergreifende Kon-

zeption für Durchführung und Beschleunigung der Ermittlungsverfahren nach der Anzeige einer Straftat entwickelt.

b) Änderung des Strafprozeß- und Gerichtsverfassungsrechts

- aa) Bei Kindern, die zugleich Opfer der Straftat sind, die den Gegenstand des Strafverfahrens bildet, sind Mehrfachvernehmungen möglichst zu vermeiden. Insbesondere in Verfahren, die Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder die Mißhandlung von Schutzbefohlenen zum Gegenstand haben, sollte daher bereits die erste Vernehmung als richterliche durchgeführt, bild- und tontechnisch aufgezeichnet und unter den Voraussetzungen des § 251 StPO (neu) an Stelle einer weiteren persönlichen Vernehmung in der Hauptverhandlung eingeführt werden.

Die Videovernehmung soll nach folgenden Maßgaben geregelt werden:

- § 168 a StPO ist dahin gehend zu ergänzen, daß in Verfahren, die Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder die Mißhandlung von Schutzbefohlenen zum Gegenstand haben, die richterlichen Vernehmungen von Zeuginnen und Zeugen unter 14 Jahren wie folgt zu protokollieren sind:
- Die Vernehmung ist bild- und tontechnisch so aufzuzeichnen, daß jeweils Vernehmungsperson und Zeugin oder Zeuge gleichzeitig im Bild sind.
- Die Vernehmungsperson hat Ort und Tag der Verhandlung sowie die Namen der mitwirkenden und beteiligten Personen anzugeben; diese Angaben sind mit aufzuzeichnen.
- Die Originalaufzeichnung und die Sicherungskopie sind in einem von allen Beteiligten unterschriebenen und versiegelten Umschlag bei der Geschäftsstelle mit den Akten aufzubewahren. Das versiegelte Original darf nur von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zum Zwecke der Akteneinsicht geöffnet und in seiner Gegenwart in den Geschäftsräumen der Staatsanwaltschaft vorgeführt werden. Die Anfertigung weiterer Kopien ist unzulässig.
- § 251 StPO ist wie folgt zu ergänzen:

Nach Absatz 1 ist ein neuer Absatz 2 einzufügen. Dieser neue Absatz 2 soll folgenden Wortlaut haben:

„(2) Die Vernehmung eines Zeugen unter 14 Jahren ist unbeschadet des § 244 Abs. 2 StPO durch Abspielen einer nach § 168 a (neu) hergestellten Videoaufzeichnung zu ersetzen, es sei denn der Zeuge beantragt, persönlich vernommen zu werden. Für diesen Antrag gilt § 52 Abs. 2 StPO entsprechend.“

- bb) Über den Bereich der Prozeßkostenhilfe hinaus soll ein Opferanwalt eingeführt werden in Verfahren wegen des Verdachts auf schwerwiegende Straftaten gegen das sexual-

le Selbstbestimmungsrecht sowie für Opfer eines versuchten Tötungsdelikts und die Angehörigen von Ermordeten.

3. Änderung des materiellen Strafrechts

- a) Die besonders schweren Fälle des sexuellen Mißbrauchs von Kindern (§ 176 Abs. 3 StGB) durch Erwachsene sind als eigenständiger Verbrechenstatbestand (§ 176 a StGB – neu –) in das Strafgesetzbuch aufzunehmen, um im Unrechtsgehalt vergleichbare Handlungsalternativen zu ergänzen und mit dem bereits gegenwärtig für § 176 Abs. 3 StGB bestehenden Strafrahmen von einem bis zehn Jahren zu bestrafen:

Ein besonders schwerer Fall des sexuellen Mißbrauchs nach § 176 a StGB – neu – liegt dann vor, wenn

- der Täter mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder sexuelle Handlungen an ihm vornimmt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind,
 - der Täter das Kind bei der Tat schwer mißhandelt oder es durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsbeschädigung bringt,
 - die Tat gemeinschaftlich begangen wird,
 - die Tat fortgesetzt begangen wird.
- b) Ebenso wird der Tatbestand des sexuellen Mißbrauchs von Kindern im Zusammenhang mit der Herstellung von Produkten, die den sexuellen Mißbrauch von Kindern zum Gegenstand haben (§ 184 Abs. 4 StGB) künftig bei gewerbsmäßiger oder bandenmäßiger Begehung als Verbrechen geahndet.

4. Strafvollzug und Maßregeln

- a) Das psychiatrische, psychotherapeutische und psychologisch-pädagogische Therapieangebot im Strafvollzug ist auszubauen. Der Sozialtherapie muß ein höherer Stellenwert als bisher beigemessen werden, ihre Kapazitäten sind deutlich zu erhöhen. Der siebte Titel des StVollzG (Gesundheitsfürsorge) ist dahin gehend zu ergänzen, daß die in § 56 StVollzG festgeschriebene Verpflichtung der Anstalt, für die körperliche und geistige Gesundheit zu sorgen, ergänzt wird durch die Verpflichtung, ein ausreichendes und qualifiziertes Therapieangebot bereitzustellen. Die Möglichkeiten der ambulanten Nachbetreuung sind zu verbessern.

Darüber hinaus muß nach Schaffung entsprechender organisatorischer und personeller Voraussetzungen eine größere Durchlässigkeit zwischen Maßregelvollzug und Strafvollzug auf freiwilliger Basis möglich werden.

- b) Die wissenschaftlichen Entscheidungsgrundlagen sind durch einen Ausbau von Forschung und Lehre im Bereich der forensischen Psychiatrie und Psychologie zu verbessern. Die Ausbildung der forensischen Psychologen und Psychiater ist zu verbessern.

- c) Es sind zwingend Sachverständigengutachten bei Aussetzung der Reststrafe bei der Verurteilung gemäß den §§ 174 bis 179, 180 b, 181 StGB einzuholen, wenn die Gesamtstrafe mehr als zwei Jahre beträgt. Dem Täter ist in jedem Fall ein Bewährungshelfer beizuordnen.
- d) Die Möglichkeit der Anordnung der Führungsaufsicht ist durch eine Änderung der §§ 68 c, 181 b StGB dahin gehend zu erweitern, daß bei Straftätern, die wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 179, 180 b, 181 StGB verurteilt worden sind, die Führungsaufsicht über den bisherigen Zeitrahmen von fünf Jahren auf zehn Jahre ausgedehnt werden kann, wenn der Verurteilte die Zustimmung in eine vom Gericht für erforderlich gehaltene Weisung i. S. von § 56 c Abs. 3 Nr. 1
- verweigert hat oder die Behandlung über die derzeitige Dauer der Führungsaufsicht von fünf Jahren hinausgeht und
 - der Verurteilte wegen der Weigerung, sich einer Behandlung zu unterziehen, auch in Zukunft erheblich gefährlich bleibt.
- e) Die ambulante psycho- und sozialtherapeutische Nachsorge nach einer bedingten Entlassung aus einer Unterbringung nach den §§ 63, 64 StGB ist – sofern sie eine Weisung darstellt – als eine ambulante Form der Maßregel gesetzlich zu verankern.

Bonn, den 26. Februar 1997

Volker Beck (Köln)
Rita Griebhaber
Angelika Beer
Matthias Berninger
Franziska Eichstädt-Bohlig
Andrea Fischer (Berlin)
Gerald Häfner
Kristin Heyne
Dr. Manuel Kiper
Dr. Angelika Köster-Loßack
Kerstin Müller (Köln)
Winfried Nachtwei
Christa Nickels
Egbert Nitsch (Rendsburg)
Cem Özdemir
Simone Probst
Dr. Jürgen Rochlitz
Christine Scheel
Rezzo Schlauch
Werner Schulz (Berlin)
Marina Steindor
Christian Sterzing
Manfred Such
Ludger Volmer
Helmut Wilhelm (Amberg),
Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

I. Allgemeine Begründung

1. Über die Verbreitung von Gewalt gegen Kinder sowie Merkmale der diesbezüglichen Risikogruppen, die sowohl zur Planung von Interventions- und Präventionsprogrammen wie auch für die Forschung wünschenswert wären, gibt es wenig verallgemeinbare Daten.

Die in den letzten Monaten bekanntgewordenen Verbrechen an Kindern lassen eine drastische Zunahme derartiger Fälle vermuten. Diese Annahme findet in der Polizeilichen Kriminalstatistik indes keine Bestätigung (PKS 1995, 139). Die polizeilichen Statistiken sind jedoch keine ausreichende Datenbasis, da davon auszugehen ist, daß der überwiegende Teil entsprechender Vorfälle niemals zur Anzeige gelangt und zudem auch die Fälle, welche registriert werden, zu einem nicht unwesentlichen Anteil Resultat schichtbezogener selektiver Sozialkontrolle sein dürften.

Schätzungen gehen davon aus, daß 60 bis 80 % der Täter aus dem sozialen Nahraum des Opfers stammen. Je näher das Opfer zum Täter steht, um so intensiver und länger andauernd ist der Mißbrauch (bei Mißbrauch in der Familie wird von einem Anteil der Wiederholungstaten in Höhe von 75 % ausgegangen).

Das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen kommt in einer 1992 durchgeführten nationalen, repräsentativen Dunkelfeldstudie zur Prävalenz von Gewalterfahrungen in der Kindheit zu dem Ergebnis, daß ein Fünftel aller Erwachsenen in ihrer Kindheit mit schwerwiegenden bzw. häufigeren Formen der sexuellen und psychischen Gewalt konfrontiert worden seien. Wenn Personen sexuell mißbraucht wurden, sei in der Mehrzahl der Fälle davon auszugehen, daß sie in ihren Familien auch mit körperlicher Gewalt der Eltern konfrontiert waren. Der Konfrontation mit elterlicher physischer Gewalt komme dabei – quantitativ – ein höherer Stellenwert zu als dem sexuellen Mißbrauch. Ein Zusammenhang zwischen sozioökonomischer Schichtzugehörigkeit und sexuellem Mißbrauch bestehe nicht. Sowohl sexueller Mißbrauch von Kindern als auch körperliche Elterngewalt gegen Kinder finde im Falle von Gewalt in der elterlichen Partnerbeziehung signifikant häufiger statt, was darauf verweise, daß Gewalt gegen Kinder womöglich am ehesten als ein Element eines Syndroms gewaltbelasteter Familienbeziehungen zu verstehen sein könne. Schließlich sei davon auszugehen, daß Gewalt gegen Kinder tendenziell rückläufig sei, wobei gleichwohl nicht die Rede davon sein könne, daß es sich um ein geringfügiges Problem handle: Unter den in dieser Studie befragten 16- bis 20jährigen gaben 9,4 % an, körperlich mißhandelt, 11,1 % „mehr als selten“ elterliche Partnergewalt beobachtet zu haben und 6,2 % vor dem 16. Lebensjahr Opfer eines sexuellen Mißbrauchs mit Körperkontakt geworden zu sein.

Die psychischen Folgen der sexualisierten Gewalt sind für Kinder verheerend. Sie werden mit sexuellen Verhaltensweisen konfrontiert, die ihnen fremd sind. Der Täter nutzt kindliche Bedürfnisse, wie ihre sexuelle Neugier, ihre Sehnsucht nach Anerkennung und Aufmerksamkeit, schamlos aus. Als Folge fühlen sich Kinder hilf- und machtlos, da sie das Geschehene nicht einordnen können. Dabei ist das Trauma der Kinder um so größer, je intensiver die Beziehung zwischen Täter und Kind ist und je länger und häufiger der Mißbrauch stattfindet.

Bei der Aufdeckung des sexuellen Mißbrauchs werden Kinder oft mit Schuldzuweisungen sowohl durch den Täter als auch durch ihre unmittelbare Lebensumwelt konfrontiert. Dies ruft in ihnen das Gefühl hervor, daß sie sich auch von den Menschen, deren Zuwendung und Verständnis sie brauchen, verraten und verlassen fühlen. Kinder reagieren hierauf mit Verhaltensauffälligkeiten, Depressionen bis hin zu Suizidgedanken und -versuchen.

Die Notwendigkeit, Kinder vor sexualisierter Gewalt zu bewahren und ihnen, soweit sie bereits Opfer geworden sind, verstärkt Hilfe zuteil werden zu lassen, ist daher unabweisbar.

2. In den letzten Jahren hat es bereits eine Vielzahl strafprozessualer und strafrechtlicher Änderungen zum Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt gegeben.

So wurde etwa § 78 b Abs. 1 StGB dahin gehend geändert, daß die Verjährung bei Straftaten nach den §§ 176 bis 179 StGB bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ruht [30. StrÄndG v. 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1310)], der Besitz von Kinderpornographie in § 184 Absatz 3 unter Strafe gestellt [27. StrÄndG v. 23. 7. 1993 (BGBl. I S. 1346) und Gesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186)] oder die Vorschriften über das internationale Strafrecht auch auf Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ausgedehnt werden [27. StrÄndG vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1346)].

Erneute Reformüberlegungen zum materiellen Strafrecht haben sich an dem Gedanken zu orientieren, daß dieses insbesondere den gesellschaftlichen Stellenwert von Rechtsgütern verdeutlichen helfen kann. Wertungswidersprüche und Ungleichgewichtungen sind daher nicht hinnehmbar. Besonders gravierende Fälle des sexuellen Mißbrauchs von Kindern sind als Verbrechen zu ahnden. Der Erwartung, eine Erhöhung der Strafraumen bringe mehr Sicherheit, ist jedoch entgegenzutreten. Das Abschreckungsargument ist alt, spiegelt aber in keiner Weise den wissenschaftlichen Stand der Dinge wider. So weiß man, daß man mit hohen Strafen gerade solche Täter nicht abschrecken kann, die schwere Sexualstraftaten begehen, und daß die Strafhöhe nicht zur Abschreckung taugt. Zieht sich der Staat nach der Verhängung der Strafe aus seiner Verantwortung für den Täter und die Gesellschaft zurück, wird das eigentliche Problem lediglich verlagert. Ein Sexualstraftäter, der im Strafvollzug nicht die erforderliche professionelle Betreuung erhält, ist nach der Haft nicht weniger gefährlich als zuvor. Eine Verlängerung der Haftzeit schafft daher allenfalls

mehr Sicherheit für eine gewisse Zeit. Sie löst aber keines der Probleme.

Die Diskussion darf sich aber nicht allein auf den verbesserten Schutz vor möglicher Rückfälligkeit von Sexualstraftätern konzentrieren. Eine derartige Sichtweise ist wirkungslos für die Verhinderung von Ersttaten. Sie läßt auch die in der Gesellschaft verankerten Ursachen, die zu diesen Straftaten führen, weitgehend unberücksichtigt. Die gezielte Präventionsarbeit steckt noch in ihren Anfängen. Erfolge werden auch hier erst mittel- bis langfristig erkennbar sein. Gleichwohl sollen hier dringende Regelungen vorgeschlagen werden, deren Notwendigkeit aus heutiger Sicht unabweisbar ist.

II. Einzelbegründung

Zu Nummer 1 – Prävention und Opferbetreuung –

a) *Gewaltfreie Erziehung*

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich mit der Unterzeichnung der VN-Kinderrechtskonvention dazu verpflichtet, „alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen (zu treffen), um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Mißhandlung (...) zu schützen...“. Kinder sind wie alle anderen Mitglieder der Gesellschaft uneingeschränkte Träger von Grundrechten, womit ihnen der volle Grundrechtsschutz zusteht. Daher muß die Würde des Kindes, sein Recht auf Entfaltung der eigenen Persönlichkeit und körperliche Unversehrtheit im selben Umfang gewahrt und gewährleistet werden, wie es Erwachsene für sich beanspruchen. Zur Achtung der Würde von Kindern gehört ihr Recht auf eine gewaltfreie Erziehung, das im Bürgerlichen Gesetzbuch zu verankern ist (vgl. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Gesetzlichen Neuregelung des Kindschaftsrechts, Drucksache 13/3341).

b) *Wohnungszuweisungsverfahren*

Die geltenden Vorschriften über das Wohnungszuweisungsverfahren (§ 1361 b BGB) bieten Frauen und Kindern keinen effektiven Schutz vor häuslicher Gewalt. Kommt es zu Gewalttätigkeiten in einer häuslichen Lebensgemeinschaft, ist für Frauen die Flucht ins Frauenhaus oft der einzige Ausweg, dieser zu entgehen. Hiervon sind auch die Kinder betroffen. Zwar sieht § 1361 b BGB für bestimmte Fälle ein Wohnungszuweisungsverfahren vor. Es wird jedoch immer wieder beklagt, daß die Vorschrift nur in gravierenden Fällen zum Tragen kommt: Denn Voraussetzung für das Eingreifen von § 1361 b BGB ist eine „schwere Härte“, worunter die Gerichte z. T. nur massive, wiederholte körperliche Mißhandlungen verstehen. Auch sind eventuelle Rechte des Mannes an der Wohnung zu berücksichtigen. Prüfen muß das Gericht auch, ob eine Aufteilung der Wohnung ausreichend ist, was aber regelmäßig vor Gewalt nicht schützt. An den Beweis der Mißhandlung werden oftmals hohe Anforderungen gestellt. Für Frauen, die mit (oder ohne) Kin-

der(n) in nichtehelichen Partnerschaften leben, bleibt selbst der Schutz des § 1361 b BGB versagt, da die Vorschrift auf nicht-eheliche Lebensgemeinschaften keine Anwendung findet. Es ist aber kein sachlicher Grund ersichtlich, warum den von Gewalttätigkeiten betroffenen Frauen und Kindern in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft ein geringerer rechtlicher Schutz zuteil wird, als denen in einer ehelichen. Hier muß der Gesetzgeber dringend Abhilfe schaffen. Zur Absicherung der Zuweisungsanordnungen sind diese automatisch mit Schutzanordnungen zu versehen. Darüber hinaus sind die Voraussetzungen für effektive Sanktionen beim Bruch der Anordnung zu schaffen.

c) *Maßnahmen zur Abwendung einer Gefährdung des Kindeswohls*

(Sexualisierte) Gewalt gegen Kinder wird in der Mehrzahl der Fälle durch deren enges soziales Umfeld ausgeübt. Wenn Kinder durch Sorgerechtsmißbrauch oder Vernachlässigung, auch unverschuldetes Versagen der Eltern gefährdet und die Eltern zur Abwendung dieser Gefahr nicht ausreichend bereit oder fähig sind, können sie durch das Vormundschaftsgericht von Amts wegen geschützt werden. In dringenden Fällen können vorläufige Anordnungen getroffen werden (§ 1666 BGB). Die Gerichte können bei Mißhandlungen durch den Vater, oder wenn das Kind Zeuge von Mißhandlungen gegenüber der Mutter wird, dem Mißhandler das Aufenthaltsbestimmungsrecht und auch generell die Personensorge entziehen. Es können Umgangsverbote und Kontaktsperren und Aufenthaltsverbote (sogenannte Go-Order) erlassen werden, um das Kind zu schützen (vgl. AG Tiergarten in STREIT 1992, S. 89). So kann auch die Fremdunterbringung und damit die doppelte Viktimisierung vermieden werden.

Darüber, ob und inwieweit § 1666 BGB in der praktischen Anwendung den Anforderungen für einen effektiven Schutz von Kindern genügt, fehlen rechtstatsächliche Erhebungen. Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, einen Bericht über den Anwendungsbereich der Vorschrift vorzulegen, der Grundlage für eventuelle weitergehende rechtspolitische Reformüberlegungen sein soll.

d) *Herausnahme des Kindes aus der Familie*

Laut Kinder- und Jugendhilfegesetz ist das Jugendamt verpflichtet, Kinder und Jugendliche in seine Obhut zu nehmen, wenn diese hierum bitten (§ 42 Abs. 2 KJHG). Dies ist vielen Betroffenen überhaupt nicht bekannt. Falls die Sorgeberechtigten der Inobhutnahme widersprechen, muß das Jugendamt das Kind ihnen entweder übergeben oder ein Verfahren vor dem Vormundschaftsgericht anstrengen. In diesem Zeitraum stehen oft nicht genügend räumliche Möglichkeiten für die Unterbringung zur Verfügung. Eine angemessene Unterbringung und Betreuung durch ausgebildetes Fachpersonal ist in dieser Zeit für den Schutz der Kinder eine absolute Notwendigkeit.

Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, dem Deutschen Bundestag zu berichten, wie die Möglichkeiten der Heraus-

nahme von Kindern aus der Familie und ihrer Unterbringung während eines vormundschaftgerichtlichen Verfahrens angewendet werden, und ggf. die Vorschriften so zu verbessern, daß dem Schutz der Kinder vor fortgesetztem Mißbrauch allererste Priorität eingeräumt ist.

e) *Anwalt des Kindes*

Die Beiordnung eines Verfahrenspflegers oder „Anwalt des Kindes“ für Kinder, die im Gerichtsverfahren um ihren weiteren Aufenthaltsort oder um eine Änderung der Personensorge in das Kreuzfeuer verschiedener Interessen geraten, ist gerade in Fällen des sexuellen Mißbrauchs unerlässlich. Kinder sind als Opfer, Zeugen und Mittelpunkt des Verfahrens ohne qualifizierte eigene Interessenvertretung mit der Situation überfordert. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat in ihrem Antrag zur Gesetzlichen Neuregelung des Kindschaftsrechts vom 12. Dezember 1995 (Drucksache 13/3341) die obligatorische Beiordnung eines Verfahrenspflegers für alle diejenigen Verfahren gefordert, in denen ein Interessenkonflikt des Kindes mit seinen Eltern, einem Elternteil oder seiner gesetzlichen Vertretung nicht ausgeschlossen werden kann.

f) *Gezielte Öffentlichkeitsarbeit*

Kinder verfügen nur in seltenen Fällen über das Wissen, an wen sie sich im Falle häuslicher Gewalt mit der Bitte um Hilfe wenden können. Auf die bestehenden Möglichkeiten soll die Bundesregierung durch eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit hinweisen.

g) *Ausbau von Beratungsangeboten*

Kinder, die Opfer sexualisierter Gewalt geworden sind, brauchen kompetente und gut ausgebildete Vertrauenspersonen, an die sie sich wenden können. Diese Krisenintervention bei sexuellem Mißbrauch wird überwiegend von Beratungsstellen Freier Träger der Jugendhilfe geleistet. Ihre Arbeit ist jedoch aufgrund von Kürzungen zunehmend gefährdet.

Mädchen und Jungen verarbeiten die Erfahrungen mit sexualisierter Gewalt zudem auf unterschiedliche Weise. Sie benötigen dafür ein vielfältiges Angebot an Beratungs- und Therapiemöglichkeiten. Auch die Tatsache, daß viele der heutigen Täter früher selbst Opfer von Gewalt und Mißbrauch geworden sind, macht die Notwendigkeit eines adäquaten Hilfsangebots zur Verarbeitung dieser traumatischen Erlebnisse deutlich. Das vorhandene Beratungsangebot erstreckt sich meistens auf die Altersgruppe ab 12 Jahren und hierbei vorwiegend auf Mädchen. Angebote für jüngere Kinder bzw. Jungen sind selten. Dies gilt gleichermaßen für die Bereitstellung von Angeboten für ausländische Mädchen und Jungen, die neben den sprachlichen Schwierigkeiten auch die kulturellen Hintergründe des jeweiligen Kindes berücksichtigen.

f) *Notruftelefon*

Bis heute fehlen ausreichend niedrighschwellige Angebote, an die sich Kinder auf unkomplizierte Weise wenden können. Die

Einrichtung eines kostenlosen Notruftelefons mit bundesweit einheitlicher Rufnummer, wie es in anderen Ländern schon länger üblich ist, ist in der Bundesrepublik Deutschland dringend geboten.

Zu Nummer 2 – Kinderschutz im Ermittlungs- und Strafverfahren –

a) Errichtung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe „schutzbedürftige Zeugen“

Zu den Traumatisierungsfolgen, die sich unmittelbar aus dem Geschehen des Mißbrauchs ableiten lassen, treten solche hinzu, die durch Erlebnisse der Kinder im informellen Bereich (z. B. Reaktionen der Eltern, Nachbarn usw.) ausgelöst werden. Als sekundäre Traumatisierungsfaktoren bergen aber auch Ereignisse im Rahmen der institutionellen Strafverfolgung Gefahren einer zusätzlichen Schädigung. Diese beginnt bereits im Ermittlungsverfahren. Wiederholte Befragungen durch Polizeibeamte und Staatsanwaltschaft, das fehlende Wissen des Kindes über ein Strafverfahren und die Bedeutung seiner Aussage für die Wahrheitsfindung sowie das lange Warten auf die Hauptverhandlung stellen Streßfaktoren dar. Neben die – schon für Erwachsene starke – Belastung, Details aus der Intimsphäre Fremden gegenüber berichten zu müssen, tritt noch die subjektive Erfahrung eines entgegengebrachten Mißtrauens. Denn insbesondere bei Beschuldigungen des sexuellen Mißbrauchs durch Familienmitglieder oder Bekannte steht regelmäßig die Glaubhaftigkeit der kindlichen Aussage im Mittelpunkt.

In den Fällen des sexuellen Mißbrauchs durch Familienangehörige kommt noch der besondere familiäre Druck auf das Kind hinzu. Seine Aussage kann die gesamte Lebenssituation der Familie verändern.

Während der Hauptverhandlung erhöht sich die Belastung der Kinder weiter. Das gilt nicht nur für die erneute (öffentliche) Befragung zu intimen Details durch wiederum fremde – in der Vernehmung von Kindern regelmäßig nicht besonders ausgebildete – Personen. Auch längere Wartezeiten auf dem Gerichtsflur und nicht kindgerecht gestaltete Gerichtssäle führen zu inneren Spannungen bis hin zum Verlust der emotionalen Kontrolle.

Unter Beteiligung der für Justiz und Polizei zuständigen Justiz- und Innenministerien soll daher eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingerichtet werden, die eine gemeinsame Neuorientierung zur Verbesserung der Situation aller besonders schutzwürdigen Zeugen in den Blick nimmt. Bereits ohne Gesetzesänderungen lassen sich umfangreiche Verbesserungen der Situation erzielen:

So ist eine fachübergreifende Konzeption für Durchführung und Beschleunigung der Ermittlungsverfahren nach der Anzeige einer Straftat zu entwickeln. Verfahren mit kindlichen und jugendlichen Opferzeugen müssen unbedingte Priorität erlangen. Schwerpunktzuständigkeiten bei Staatsanwaltschaft-

ten können eine effektive Strafverfolgung, die die Belange der Opfer nicht aus dem Blick verliert, gewährleisten.

Auch die Gerichtsatmosphäre ist zu verbessern. Dies beginnt mit der Architektur der Gerichtsgebäude. Wartezeiten müssen verkürzt werden, was etwa durch eine Verringerung der Belastung der Jugendschutzkammern, die eine weiträumige Terminierung ermöglicht, erreicht werden kann. Es sind gesonderte Wartezimmer für Kinder einzurichten, die als Zeugen auftreten. Sie sind hierbei durch Sozialarbeiter zu betreuen. Sozialarbeiter, Kriminalbeamte, Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte sind regelmäßig fortzubilden und im Umgang mit kindlichen Opferzeugen zu schulen.

b) Änderung des Strafprozeß- und Gerichtsverfassungsrechts

Videovernehmung

Immer wieder finden Hauptverhandlungen statt, in denen Kinder sich aufgrund der enormen Streßsituation, in der sie sich befinden, in große Widersprüche verstricken, letztlich gar nichts mehr sagen und so die Anklage in sich zusammenfällt. Es gibt Fälle, in denen Kinder vor dieser Hauptverhandlung bis zu zehnmal von unterschiedlichen Personen zum Tatgeschehen vernommen wurden. Die besondere Streßsituation, der sich Kinder im Strafverfahren ausgesetzt fühlen, begünstigt eine Konfliktverteidigung der Angeklagten. Ihnen winken Strafmilderungen in hohem Umfang, sofern sie die Tat oder Teile von ihr gestehen und so dem Kind die erneute Vernehmung in der Hauptverhandlung ersparen. Dies ist nicht akzeptabel.

Die Rechtssituation kindlicher Opferzeugen im Strafverfahren muß entscheidend verbessert werden, um die Gefahren der sekundären Traumatisierung zu reduzieren. Die Alternative des Freispruchs des Angeklagten aus Opferschutzgründen ist nicht hinnehmbar.

Durch Videovernehmungen lassen sich Mehrfachvernehmungen und damit die Belastung der Kinder reduzieren.

Die Videovernehmung soll im wesentlichen drei Ziele verwirklichen: Bessere Aufklärung durch sichere Beweisführung bei möglichster Schonung der Zeugen

Durch eine Video-Simultanvernehmung in der Hauptverhandlung lassen sich Mehrfachvernehmungen nicht wirklich reduzieren. Angestrebt wird daher eine Regelung, die die Videovernehmung bereits im Ermittlungsverfahren vorschreibt. Kinder, die zugleich Opfer der Straftat sind, die den Gegenstand des Strafverfahrens bildet, sind möglichst nur einmal zu vernehmen. Daher sollte in Verfahren mit großer persönlicher Betroffenheit (Straftaten gegen das sexuelle Selbstbestimmungsrecht und Mißhandlung von Schutzbefohlenen) bereits die erste Vernehmung bild- und tontechnisch aufgezeichnet werden und unter den Voraussetzungen des § 251 (neu) an Stelle einer weiteren persönlichen Vernehmung in die Hauptverhandlung eingeführt werden.

Da die Videovernehmung grundsätzlich die erneute Vernehmung in der Hauptverhandlung ersetzen soll, sollte möglichst bereits die erste Vernehmung eine richterliche sein.

Da nach der Europäischen Menschenrechtskonvention jedem Angeklagten das wichtige Recht zusteht, die Belastungszeugen einmal zu befragen, muß die zur alleinigen Verwertung in der Hauptverhandlung vorgesehene Zeugendokumentation unter Beteiligung des Tatverdächtigen oder seines Verteidigers zustande gekommen sein. Die Vernehmung ist so zu gestalten, daß die zur Anwesenheit berechtigten Personen die Vernehmung über Monitor oder über einen Ein-Weg-Spiegel (Beobachtungsraum) verfolgen können. Zwischen Vernehmungszimmer und Beobachtungsraum besteht eine Video-Direktschaltung. Dabei ist darauf zu achten, daß die Videovernehmung bei Kindern, die eventuell vor Kameras mißbraucht wurden, nicht zu einer erneuten Traumatisierung führt. Der/die Beschuldigte kann im Anschluß an die Vernehmung Fragen und Beanstandungen an die Vernehmungsperson richten. Das Fragerecht ist entsprechend § 241 a StPO durch den vernehmenden Richter zu gewährleisten.

Für den mit der Videoprotokollierung verbundenen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist eine Ermächtigungsgrundlage zu schaffen. Zum Schutz der Rechte der Beteiligten ist diese Ermächtigung auf richterliche Vernehmungen beschränkt. Eingriffe in das Persönlichkeitsrecht, die mit dem Abspielen der Aufzeichnungen verbunden sind, sind gerechtfertigt, weil sie die kindliche Zeuginnen und Zeugen ungleich härter treffenden persönlichen und wiederholten Vernehmungen vermeiden, insofern also dem Schutz der Persönlichkeitsrechte dienen.

Das Recht, die persönliche Vernehmung zu beantragen, soll den Kindern, die die persönliche Konfrontation mit den Angeklagten wünschen und vor Gericht aussagen wollen, eingeräumt werden.

Es wird jedoch auch weitere Fälle geben, in denen sich nach der Vernehmung des Kindes aufgrund substantiierter Einwände des Angeklagten oder anderer Zeugen Zweifel an der Aussage des Kindes ergeben. Wäre dem Gericht eine – über die Videovernehmung hinausgehende – Befragung des Kindes in der Hauptverhandlung gänzlich verwehrt, bestünde in diesen Fällen die erhöhte Wahrscheinlichkeit eines Freispruches. Die persönliche Befragung des Kindes in der Hauptverhandlung soll deshalb zulässig bleiben. Der Hinweis auf § 244 Abs. 2 StPO setzt das Gericht jedoch unter entsprechenden Begründungszwang, wenn es die persönliche Vernehmung der Kinder für die Wahrheitsermittlung für unerlässlich hält.

Die Altersgrenze – 14 Jahre – für die obligatorische Videovernehmung im Ermittlungsverfahren und deren anschließende Verwertung in der Hauptverhandlung gründet sich darauf, daß für Kinder im Straf- und Strafprozeßrecht bereits gegenwärtig andere Rechtsgrundlagen zum Tragen kommen als für Erwachsene: Kinder sind erst mit 14 Jahren strafmündig. Das

Strafprozeßrecht trägt dem Schutz der kindlichen Persönlichkeit dadurch Rechnung, daß es der Staatsanwaltschaft und den Gerichten keine Befugnis einräumt, dem Kind irgendeine (aktive) Mitwirkung im Strafverfahren abzuverlangen. Das Gesetz läßt keine unmittelbare oder unter Einschaltung der Erziehungsberechtigten mittelbare Begründung oder Durchsetzung kindlicher Zeugnispflichten zu. Kein Kind kann in die prozeßrechtliche Rolle des Zeugen gezwungen werden.

Der Grundsatz der persönlichen Vernehmung und dem damit verbundenen Verbot, diese Vernehmung durch Verlesung früherer Vernehmungsniederschriften zu ersetzen (§ 250 StPO, Unmittelbarkeitsgrundsatz) wird schon durch § 251 StPO durchbrochen: Ist der Personalbeweis nicht möglich oder würde er einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern, dürfen unter den dort normierten Voraussetzungen Vernehmungsprotokolle verlesen werden. Wenn dem Erscheinen eines Zeugen „nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen“ darf das richterliche Vernehmungsprotokoll in die Hauptverhandlung eingeführt werden. Ein nicht zu beseitigendes Hindernis liegt bereits dann vor, wenn das betroffene Kind nicht zum Erscheinen in der Hauptverhandlung bereit ist bzw. wenn der Erziehungsberechtigte sich weigert, das Kind wegen weiterer Traumatisierung zum Erscheinen zu veranlassen. Das Hindernis ist deshalb nicht zu beseitigen, weil es auf unabsehbare Zeit besteht, denn die Zeugenpflichten des Kindes können nicht mit Ordnungsmitteln erzwungen werden. Gegenüber einer in diesem Fall nach geltendem Recht zulässigen kommissarischen Vernehmung durch einen beauftragten Richter und dessen anschließender Vernehmung in der Hauptverhandlung stellt ein Videoband, das bei einer früheren Vernehmung angefertigt wurde, ein zeitnäheres und besseres Beweismittel dar, da es den exakten Wortlaut von Fragen und Antworten dokumentiert.

Eine Verletzung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes durch Zurückgreifen auf die Videovernehmung im Ermittlungsverfahren ist daher bei Kindern unter 14 Jahren nur denkbar, wenn die persönliche Vernehmung unterbleibt, obwohl sich das Kind als Zeuge freiwillig zur Verfügung stellt (vgl. eingehend Nelles, Persönlichkeitsrechte und Pflichten kindlicher Zeugen im Strafprozeß in: Erichsen, Kollhossner, Welp (Hrsg.), Recht der Persönlichkeit, Berlin 1996, S. 211 bis 234).

Über die Neuregelung hinaus haben die Gerichte schon nach geltendem Recht – sofern es nur konsequent angewandt wird – die Möglichkeit, wesentliche Belange des Opferschutzes durchzusetzen: So kann die Öffentlichkeit gemäß § 171 b GVG (Ausschluß der Öffentlichkeit zum Schutz der Privatsphäre) oder § 172 Nr. 4 (Ausschluß der Öffentlichkeit bei Vernehmung einer Person unter 16 Jahren) ausgeschlossen werden. Auch ein vorübergehender Ausschluß des Angeklagten ist nach § 247 StPO möglich, wenn das Kind doch noch in der Hauptverhandlung vernommen wird. Die Vernehmung wird bei Zeugen unter 16 Jahren gemäß § 2141 a StPO zudem allein durch den Vorsitzenden durchgeführt, d. h. die anderen Prozeßbeteiligten haben in diesen Fällen kein Recht auf direkte Befragung.

c) Opferanwalt

Durch das Opferschutzgesetz sind in den §§ 397 a, 406 g StPO Regelungen getroffen worden, die die Beiziehung eines Anwalts durch den Nebenkläger und den nebenklageberechtigten Verletzten (bevor Nebenklage zulässig ist) vorsehen. Die Gewährung von Prozeßkostenhilfe hängt dabei neben anderen Voraussetzungen davon ab, daß nach den Vorschriften „in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten“ Prozeßkostenhilfe gewährt werden kann. Dies ist aber nur dann der Fall, wenn wirtschaftliches Unvermögen des Verletzten vorliegt. Gehört der Verletzte nicht zu den Personen, die nach diesen Vorschriften die unentgeltliche Beordnung eines Rechtsanwaltes verlangen können, trägt er – auch bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen – bei der Zuziehung des anwaltlichen Beistandes das Kostenrisiko in den Fällen, in denen der Beschuldigte nicht verurteilt wird und deshalb kein Kostenerstattungsanspruch gegen ihn besteht (§ 472 Abs. 1 Satz 1) oder ihm zwar ein Kostenerstattungsanspruch gegen den Verurteilten zusteht, dieser aber wirtschaftlich nicht realisiert werden kann. Die Auferlegung des Kostenrisikos auf das Opfer ist dabei dann problematisch, wenn die Zuziehung eines anwaltlichen Beistands für das Opfer wichtig erscheint. Dies ist insbesondere bei Delikten, die mit einer besonders schwerwiegenden Beeinträchtigungen der Menschenrechte des Opfers einhergehen, der Fall: Die Opfer bestimmter schwerer Sexualstraftaten, die Opfer von versuchten Tötungsdelikten und die Angehörigen von Ermordeten. Gerade diese Opfer haben einen Anspruch darauf, daß die Rechtsgemeinschaft ihnen die finanziellen Risiken abnimmt, die durch die Beiziehung eines Rechtsanwalts als Nebenklagevertreter entstehen.

Es soll nicht in Abrede gestellt werden, daß die persönliche Betroffenheit auch sonstiger Opfer zur Nebenklage berechtigender Delikte mit denen der genannten Opfergruppe vergleichbar sein kann (etwa Entführungsoffer oder Opfer eines Raubüberfalles). Es muß aber auch die finanzielle Situation der Landeshaushalte berücksichtigt werden. Die Einführung des Opferanwaltes für den hier genannten Personenkreis würde z. B. allein für Bayern Kosten in Höhe von 1 Mio. DM verursachen. Demgegenüber beliefen sich die Kosten für ein umfassendes Konzept zum Opferanwalt auf alle zur Nebenklage berechtigenden Delikte für die gesamte Bundesrepublik Deutschland auf geschätzte 100 Mio. DM. Unabhängig von der Beantwortung der Frage, ob eine derartige generelle Ausweitung des Institutes „Opferanwalt“ rechtspolitisch erstrebenswert wäre, erscheint eine solche wirtschaftlich kaum vertretbar, so daß von dahin gehenden Forderungen abgesehen wird.

Zu Nummer 3 – Änderung des materiellen Strafrechts –**a) § 176 StGB**

§ 176 StGB soll Personen unter 14 Jahren eine Schutzzone garantieren, damit sie eine von vorzeitigen sexuellen Erlebnissen ungestörte Entwicklung durchleben können. Nach § 176

Abs. 1 und 2 StGB sind deshalb alle sexuellen Handlungen mit sexuell intendierter körperlicher Berührung eines Kindes strafbar. Hierunter fällt etwa auch ein Kuß. Zu einer konkreten Schädigung des Kindes muß es nicht kommen. Auch bleibt vom Schutzzweck des § 176 StGB her unbeachtlich, ob sich das Kind des Sexualbezuges der Handlung überhaupt bewußt ist (BGHSt 30, 144).

Der Straftatbestand des sexuellen Mißbrauchs von Kindern (§ 176 StGB) ist im Gesetz rechtstechnisch als „Vergehen“ und nicht als „Verbrechen“ ausgestaltet, auch wenn in Absatz 3 der Vorschrift für die besonders schweren Fälle (Vollziehung des Beischlafs und körperliche Mißhandlung des Kindes bei der Tat) eine Mindeststrafe von einem Jahr vorgesehen ist.

Die Einordnung der besonders schweren Fälle des sexuellen Mißbrauch als Vergehen wird der Wertigkeit der betroffenen Rechtsgüter nicht gerecht. Diese sind daher nicht länger nur als extreme Begehungsweise eines Vergehens zu bewerten, sondern durch die Einfügung einer entsprechenden neuen Vorschrift als eigenständiger Verbrechenstatbestand auszugestalten. Hierdurch wird sichergestellt, daß eine Einstellung des Verfahrens nach § 153 a StPO bei Erfüllung von Auflagen und Weisungen nicht mehr möglich ist und über § 30 StGB auch Vorbereitungshandlungen strafbar werden. Ein Ausweichen auf den minder schweren Fall ist nicht mehr möglich. Die Strafandrohung des neuen § 176 a StGB ist dabei mit einem Jahr bis zu zehn Jahren an den geltenden § 176 Abs. 3 StGB anzulehnen.

Wendet der Täter zum Zwecke des Vollzuges der sexuellen Handlung Gewalt gegen das Kind an oder droht ihm mit Gefahr für Leib oder Leben, verwirklicht der Täter darüber hinaus die Tatbestände der sexuellen Nötigung oder Vergewaltigung mit der dort angedrohten Mindest- und Höchststrafe. Die Delikte stehen – wie bereits nach geltendem Recht die §§ 177 und 176 Abs. 3 – im Verhältnis der Idealkonkurrenz (vgl. BGH MDR 1994, 546; Dreher/Tröndle, § 176 Rz. 19) mit der Folge, daß die Strafe nach dem Gesetz bestimmt wird, das die schwerste Strafe androht.

Soweit über die in § 176 Abs. 3 StGB bereits enthaltenen weiteren Handlungsalternativen in den neuen Verbrechenstatbestand eingefügt werden sollen, liegen dem folgende Erwägungen zugrunde:

In den Auswirkungen auf das Opfer sind der Vollziehung des Beischlafs andere sexuelle Handlungen, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind, gleichwertig. Die ausschließliche Bezugnahme auf die „Vollziehung des Beischlafs“ im geltenden Recht entspricht patriarchalischem Denken. Die erzwungene anale oder orale Penetration wie auch andere Formen des Eindringens in den Körper sind als ebenso schwere Verletzungen des sexuellen Selbstbestimmungsrechtes wie der erzwungene vaginale Geschlechtsverkehr anzusehen und deshalb in den neuen Verbrechenstatbestand aufzunehmen. Diese Überlegung liegt auch der Reform der §§ 177, 178 (Vergewaltigung, Sexuelle Nötigung) zugrunde (vgl. Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P., Drucksachen 13/2463, 13/4543; ähnlichlautend insoweit Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 13/3026; vgl. auch Beschluß des Deutschen Bundestages vom 9. Mai 1996 zu einem Strafrechtsänderungsgesetz – §§ 177 bis 179 – BR-Drucksache 359/96).

Gleichfalls den Reformüberlegungen zu §§ 177 ff. StGB angelehnt ist die Aufnahme der Handlungsalternativen „gemeinschaftliche Begehung der Tat“, die „schwere körperliche Mißhandlung des Opfers bei der Tat“ sowie der Fall, daß der Täter das Opfer „in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsbeschädigung“ bringt.

Es gibt keinen Grund, der es rechtfertigt, etwa die gemeinschaftliche Begehung der Tat strafscharfend zu berücksichtigen, sofern sie mit der Anwendung körperlicher Gewalt einhergeht (dann § 177 Abs. 3 n. F. – Vergewaltigung –), diesem Umstand aber keine besondere Bedeutung zukommen zu lassen, sofern sich die Täter ohne die Anwendung von körperlicher Gewalt an einem Kind vergreifen.

Darüber hinaus soll die fortgesetzte Begehung des sexuellen Mißbrauchs neu als Verbrechen normiert werden. Fortwährender sexueller Mißbrauch eines Kindes ist eine der schwersten Taten, die vorstellbar sind. Insbesondere Täter, die aus dem engen sozialen Umfeld der Kinder stammen, machen sich deren Vertrauen und Angst vor Offenbarung zunutze, um die Mißbrauchssituation z. T. über Jahre hinweg aufrechtzuerhalten. Der fortgesetzte Mißbrauch ist nach geltendem Recht ein Vergehen, während etwa der einmalige Handtaschenraub mit einer Spielzeugpistole ein Verbrechen ist. Dieses Mißverhältnis ist nicht akzeptabel.

Neben diesen prinzipiellen Erwägungen sprechen auch praktische Überlegungen für eine Neuregelung, da sich die Rechtsprechung zum Fortsetzungszusammenhang ganz allgemein und speziell bei sexuellem Mißbrauch geändert hat. Die Staatsanwaltschaften müssen seit Mai 1994 Einzeltaten anklagen. Diese müssen, was in der Regel schwierig ist, auch hinsichtlich der konkreten Angaben zum Tatzeitpunkt bestimmt sein. Dies führt im Ergebnis dazu, daß sehr großzügig von der Einstellung nach § 154 StPO Gebrauch gemacht wird. Der Unrechtsgehalt eines fortwährenden sexuellen Mißbrauchs kommt daher in den ausgesprochenen Verurteilungen in der Regel nicht zum Ausdruck.

b) Kommerzielle Ausbeutung von Kindern

Die kommerzielle Ausbeutung von Kindern durch das gewerbsmäßige Herstellen, Verbreiten, Beziehen, Ein- und Ausführen von Bild- oder Filmaufnahmen, die sexuellen Kindesmißbrauch zum Gegenstand haben, stellt eine fundamentale Verletzung von Kinderrechten dar. Die Kinder werden gleich zweifach sowohl als Sexualobjekt und als kommerzielles Objekt mißbraucht. Die Täter leisten darüber hinaus einen aktiven Beitrag zur Förderung des sexuellen Mißbrauchs. Dies gilt

auch für das bandenmäßige Begehen solcher Taten. Der Vergehenstatbestand des § 184 Abs. 4 StGB, der für derartige Taten einen Strafraum von sechs Monaten bis zu fünf Jahren vorsieht, wird dem erhöhten Unrechtsgehalt dieser Taten nicht gerecht. Er ist daher ebenso wie § 176 Abs. 3 StGB in einen Verbrechenstatbestand umzugestalten.

Zu Nummer 4 – Strafvollzug und Maßregelvollzug –

- a) Gemeinsam mit den Bundesländern sind die erforderlichen personellen und materiellen Voraussetzungen zu schaffen, damit im Straf- und im Maßregelvollzug gezielter und erfolgreicher mit Sexualstraftätern gearbeitet werden kann, um nach der Entlassung erneute Straftaten gegenüber Kindern zu verhindern.

Haft und Unterbringung müssen so ausgestaltet sein, daß die Persönlichkeit des Täters im Sinne einer Verhütung von Rückfällen günstig beeinflusst wird. Die psychologische und psychiatrische Betreuung von verurteilten Sexualstraftätern ist ein wichtiger Beitrag zur Verhinderung weiterer schweren Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Dem trägt die Realität nur ungenügend Rechnung.

Im normalen Strafvollzug fehlt zumeist bereits das Angebot von Therapien. Zwar besteht im Rahmen des Strafvollzuges auch die Möglichkeit der Einweisung der Gefangenen in sozialtherapeutische Anstalten. Dort stehen im gesamten Bundesgebiet jedoch weniger als 900 Haftplätze zur Verfügung. Allein wegen sexuellen Mißbrauchs von Kindern (§ 176 StGB) und Vergewaltigung (§ 177 StGB) sind in der Bundesrepublik Deutschland derzeit aber etwa 2 600 Personen inhaftiert.

Für die öffentliche Sicherheit ist eine Verbesserung der Therapieangebote im Strafvollzug von großer Bedeutung. Um diese Aufgabe bewältigen zu können, muß die Arbeit der im Vollzug tätigen Psychologen und Psychiater besser anerkannt werden. Bund und Länder müssen darauf hinwirken, daß etwa die verhaltenstherapeutischen Behandlungsmethoden im Rahmen einer Verbesserung der Ausbildung forensischer Psychologen und Psychiater gelehrt werden. Diese vor allem in den USA praktizierten Behandlungsmethoden zielen darauf ab, den Täter konkret auf den Umgang mit Situationen vorzubereiten, die eine besondere Rückfallgefährdung in sich bergen.

Im Vergleich zum Strafvollzug weist der Maßregelvollzug geringere Rückfallquoten auf. Dies läßt erkennen, daß ein funktionierender Maßregelvollzug mehr Sicherheit vor Rückfalltättern schafft als der herkömmliche Strafvollzug.

Gegenwärtig werden jedoch weniger als 10 % der wegen Sexualstraftaten Verurteilten in den Maßregelvollzug eingewiesen. Dies ist u. a. darauf zurückzuführen, daß die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) als „Maßregel der Sicherung und Besserung“ nur bei den Straftätern in Betracht kommt, die die Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) oder der verminderten Schuldfähigkeit

(§ 21 StGB) begangen haben. Aus dieser rechtlichen Konstruktion ergibt sich das Problem, daß viele Täter trotz Vorliegens erheblicher psychischer oder sexueller Störungen im normalen Strafvollzug verbleiben müssen, selbst wenn sie eine Überstellung in den Maßregelvollzug wünschen.

In Zukunft sollte der Zugang zum Maßregelvollzug auf freiwilliger Basis auch schuldfähigen oder vermindert schuldfähigen Straftätern ermöglicht werden, wenn bei einem Verurteilten eine erhebliche psychische bzw. sexuelle Störung besteht und weitere Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu erwarten sind. Hierfür sind jedoch zunächst die Kapazitäten der Einrichtungen auszuweiten. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt würde eine verstärkte Überstellung von Verurteilten die Therapiemöglichkeiten in den Einrichtungen erheblich verschlechtern und die Kliniken in Einrichtungen der Sicherungsverwahrung verwandeln.

- b) Bund und Länder sollten ein gemeinsames Forschungsprogramm in die Wege leiten, um die erheblichen Lücken im Bereich von Wissenschaft und Lehre zu schließen. Dazu gehört die Erhebung und Auswertung von Daten zur Rückfallproblematik. Die drei in der Bundesrepublik Deutschland vorhandenen Forschungseinrichtungen müssen personell und materiell besser ausgestattet werden, um die im Bereich der Ausbildungsgänge vorhandenen gravierenden Mängel beim Umgang mit forensischen Patienten zu schließen. Ein Grund für den Mangel an forensischen Gutachtern und Therapeuten ist die unzureichende Ausbildung.

Der Vorschlag der Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und Nervenheilkunde, die Zusatzbezeichnung „Forensische Psychiatrie“ mit einem klar definierten Ausbildungsgang im Anschluß an den Erwerb des Facharztes für Psychiatrie zu führen, sollte aufgegriffen werden.

Das erhebliche Defizit an diagnostischer und prognostischer Kompetenz muß überwunden werden. Die bestehenden beiden Lehrstühle für Forensische Psychiatrie mit einem eigenen Institut in Essen und der Freien Universität Berlin und die anderen Einrichtungen mit forensisch-psychiatrischen Abteilungen müssen in die Lage versetzt werden, ihre bisherigen Anstrengungen im Bereich der Ausbildung erheblich zu verstärken. Erforderlich ist auch eine verbesserte externe Weiterbildung von Psychiatern und Psychologen, um die Qualität der die Entlassung vorbereitenden Gutachten zu verbessern. Die Ausbildung sollte u. a. durch die Schaffung zusätzlicher Rotationsstellen erweitert werden.

Im Zuge der verbesserten Weiterbildung für Praktiker ist auch die kriminologische und psychiatrische Basisqualifikation der Juristinnen und Juristen zu erweitern. Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte müssen die notwendigen Kenntnisse bei der Beurteilung von psychisch gestörten Tätern haben und in der Lage sein, mit psychiatrischen und psychologischen Gutachten umzugehen.

Die verbesserte Umsetzung von Erkenntnissen aus der Psychotherapieforschung wird so zu einer spürbaren Verbesserung bei der Prognose und bei der Behandlung entsprechender Krankheitsbilder führen. Es ist auch dafür Sorge zu tragen, daß nach dem Auslaufen von Forschungsgeldern die Arbeitsgruppen nicht auseinanderfallen und so die Umsetzung der Forschungsergebnisse im Vollzugsalltag gefährdet ist.

Es müssen umfassende wissenschaftliche Daten über die Rückfälligkeit von Sexualtätern erhoben werden. Diese Aufarbeitung läßt die notwendigen Rückschlüsse für eine gezielte Verbesserung der verschiedenen Resozialisierungsmaßnahmen zu.

Das erhebliche Mißverhältnis zwischen dem Einsatz von Geldmitteln für die Strafrechtspflege und der wissenschaftlichen Erforschung von Delinquenzverläufen muß überwunden werden. Die kriminologische und die forensisch-psychiatrische Forschung müssen einen verstärkten Stellenwert bekommen, der ihrer wichtigen Funktion für die Verbesserung der Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger vor sexuellen Gewalttättern gerecht wird. Die Forschungsförderung auf diesen Gebieten muß verbessert werden. Dabei sind neben den forensisch-psychiatrischen Universitätseinrichtungen auch die forensisch-psychiatrischen Abteilungen der psychiatrischen Versorgungskliniken (Maßregelvollzug) einzubeziehen.

Die Arbeit im Strafvollzug und im Maßregelvollzug ist belastend und mit einer erheblichen persönlichen Verantwortung verbunden. Die Erwartungen und Ansprüche an die forensische Psychologie und Psychiatrie sind hoch. Erforderlich ist eine gemeinsame Initiative von Bund und Ländern zur Verbesserung der Aus- und Weiterbildung auch für Juristinnen und Juristen, die in diesem Bereich arbeiten.

- c) Die Öffentlichkeit reagiert verständlicherweise außerordentlich beunruhigt und empört, wenn eine sexuell motivierte Straftat von einem Täter begangen wird, der vorzeitig aus der Haft entlassen und dessen Reststrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde. Neben der Verbesserung des prognostischen Instrumentariums der Psychologen und Psychiater ist die Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung von der vorherigen Einholung eines externen Gutachtens durch das Gericht abhängig zu machen, in dem das Fortbestehen der Gefährlichkeit des Täters geprüft und verneint wird.

In allen Fällen, in denen bei Straftätern, die wegen einer Straftat gemäß den §§ 174 bis 179, 180 b, 181 StGB zu einer Gesamtstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt worden sind, die Reststrafe zur Bewährung gemäß den §§ 57, 58 StGB, § 454 StPO ausgesetzt werden soll, ist daher zuvor obligatorisch ein psychiatrisches oder psychologisches Prognosegutachten eines Sachverständigen einzuholen. Die Einholung des Sachverständigengutachtens ist auch in anderen Fällen möglich und bleibt den Gerichten unbenommen. Sie soll indes angesichts der derzeit nur begrenzt zur Verfügung stehenden Anzahl an gut ausgebildeten Sachverständigen nur für einen en-

gen Kreis besonders schwerer Delikte gegen das sexuelle Selbstbestimmungsrecht zwingend vorgeschrieben sein.

- d) Zur Verhinderung von Rückfalltaten von Sexualstraftätern ist auch das Instrument der Führungsaufsicht zu erweitern. Die Gerichte können bereits nach geltendem Recht bei den einschlägigen Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung Führungsaufsicht anordnen, § 181 b StGB. Die Höchstdauer der Führungsaufsicht gemäß § 68 c StGB von fünf Jahren ist jedoch zu kurz, um beispielsweise das Durchhalten und den Erfolg von Behandlungsmaßnahmen zu kontrollieren. Gerade die Führungsaufsicht hat die Aufgabe, anders als bei der Strafaussetzung zur Bewährung, den Versuch zu unternehmen, schwer gefährdeten und gefährlichen Straftätern mit ungünstiger Sozialprognose den Übergang in die Freiheit zu ermöglichen, gleichzeitig aber auch den Schutz der Allgemeinheit sicherzustellen. Einsparungen in diesem Bereich machen wichtige Reformansätze im Hinblick auf die Resozialisierung der Täter zunichte. Sie gefährden aber auch die Sicherheit der Allgemeinheit, weil eine wirksame Kontrolle gerade von Sexualstraftätern mit ungünstiger Sozialprognose unterbleibt. Die schwierige Aufgabe, auf der einen Seite die Resozialisierung zu fördern und auf der anderen Seite einen unverzichtbaren Beitrag für die öffentliche Sicherheit zu leisten, kann nur gelingen, wenn genügend Aufsichtsstellen geschaffen und diese mit qualifizierten und motivierten Kräften besetzt werden.
- e) Bei der bedingten Entlassung eines im Maßregelvollzug untergebrachten Straftäters ist derzeit nicht gesichert, daß er sich auch nach der Entlassung weiterhin einer Therapie unterzieht. Es ist daher die ambulante psycho- und sozialtherapeutische Nachsorge nach einer bedingten Entlassung aus einer Unterbringung nach den §§ 63, 64 StGB – sofern sie eine Weisung darstellt – als eine ambulante Form der Maßregel gesetzlich zu verankern, einschließlich einer klaren Regelung ihrer Finanzierung.

